

Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2007

4437

**Gesetz
über das Universitätsspital Zürich**

**(Änderung vom ;
Anpassung an das Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2007,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 14. Die Erwirtschaftung und Verwendung von ärztlichen Zusatzhonoraren richten sich nach dem Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.



Weisung

Der Kantonsrat hat am 19. September 2005 das Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG) erlassen. Am 21. Mai 2006 haben die Stimmberechtigten diesem Gesetz zugestimmt. In der Folge hat der Regierungsrat das USZG auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt (LS 813.15).

Das USZG regelt im Rahmen der personalrechtlichen Bestimmungen unter Abschnitt C unter anderem die Erwirtschaftung und Verwendung von ärztlichen Zusatzhonoraren, indem es diesbezüglich auf die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 verweist (§ 14 USZG). Der Gesetzgeber hat damit festgelegt, dass auf das Universitätsspital auch nach dessen Verselbstständigung im Be-

reich der ärztlichen Zusatzhonorare weiterhin die für die kantonalen Spitäler geltenden Bestimmungen angewendet werden.

Am 12. Juni 2006 hat der Kantonsrat das Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare erlassen und damit die Erwirtschaftung und Verwendung von ärztlichen Zusatzhonoraren neu geregelt. Am 17. Juni 2007 haben die Stimmberechtigten auch diesem Gesetz zugestimmt. Es wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Das Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare regelt umfassend die Erwirtschaftung und Verwendung von ärztlichen Zusatzhonoraren in den kantonalen Spitälern und hebt folgerichtig die entsprechenden Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes auf. Dies hat zur Folge, dass die bisherige Verweisung in § 14 USZG auf das Gesundheitsgesetz nach Inkrafttreten des Gesetzes über die ärztlichen Zusatzhonorare ins Leere zielt. Damit die Erwirtschaftung und Verwendung von ärztlichen Zusatzhonoraren im Universitätsspital weiterhin auf einer klaren, auch für die kantonalen Spitäler geltenden gesetzlichen Grundlage steht, ist es notwendig, die bisherige Verweisung in § 14 USZG auf das Gesundheitsgesetz durch eine Verweisung auf das neue Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare zu ersetzen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi